

Antrag zum TOP 11 Anpassung der Satzung

Antragsteller: Vorstand

Die Jahreshauptversammlung des ATSV Sebaldsbrück möge die nachfolgende Satzung beschließen. Die Satzung des ATSV in ihrer heute gültigen Form erfüllt nicht mehr die seitens der Finanzbehörden geforderten Voraussetzungen an einen gemeinnützigen Verein. Der Vorstand hat daher die Satzung einer vollständigen Prüfung unterzogen und schlägt im Ergebnis die nachfolgende und in Ihrer Struktur vollständig überarbeitete Satzung vor.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist ATSV Sebaldsbrück von 1905 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- (5) Der Verein ist Rechtsnachfolger des Vereins Freie Turnerschaft Sebaldsbrück.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training unter Anleitung sportfachlich vorgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vereinsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (5) Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur aktiven Mitgliedern zu.
- (3) Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich; der Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle durch den Verein pflichtversichert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zusatzbeiträgeerheben.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.
- (4) Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Etwaige Zusatzbeiträge beschließt der Vorstand.
- (6) Bei Beitragsrückstand gehen alle Kosten aus Mahnverfahren zu Lasten des Mitglieds.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- oder Tod

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

(3) Das Mitglied bleibt dem Verein für Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft haftbar.

(4) Vereinsvermögen ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. und zum 31.12. und unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaftsdauer zulässig.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen vereinsschädigendem Verhalten
- wegen grob unsportlichem Verhalten
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, bei den unter (1) genannten Verstößen, die Wettkampferlaubnis des betreffenden Mitglieds einzuziehen.

(4) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Regelmäßige Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internet-Präsenz unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 2. Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 3. Entlastungserteilung des Vorstandes
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmberechtigung der Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Beschlüsse sind, soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen.
- (2) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung kann jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließen, sofern ein Tagesordnungspunkt hierfür vorlag.

§ 15 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassenwart
 - dem 2. Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand handelt im Sinne des §26 des BGB.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und bei den Gerichten.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn sie von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Eine Änderung der Zweckbestimmung kann nur mit einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§19 Vermögensaufteilung im Falle der Auflösung oder der Zweckänderung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gliederung, Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte eine Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihre Abteilungsleitung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung auf die Abteilungen.
- (5) Zur Teilnahme an der Abteilungsversammlung berechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung sowie der Vereinsvorstand.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Haftungsbeschränkung

- (1) Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Diebstähle, die bei sportlichen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen etwa eintreten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.06.2024 beschlossen worden.

Bremen, den 19. Juni 2024

Der Vorstand